



Amtsblatt

der Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf, Hopfgarten und Grünau



Herausgeber: Gemeinde Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf – Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Uwe Günther oder der von ihm Beauftragte. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen sich die Verfasser selbst verantwortlich. Herstellung: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, OT Gehringwalde, Hauptstraße 14 a, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 9444, Fax 9942, E-Mail: info@druckerei-schuetze.de, www.druckerei-schuetze.de

Jahrgang 2021

Mittwoch, 28. April 2021

Nummer 04

Ein frohes Pfingstfest wünscht
allen Bürgern in Großolbersdorf
mit den Ortsteilen Hohndorf,
Hopfgarten und Grünau,
im Namen des Gemeinderates
und der Gemeindeverwaltung,
Bürgermeister Uwe Günther

Pfingstfreuden

Zu Pfingsten, wenn die Sonne scheint,
und Schmetterlinge fliegen.

Es Tier und Mensch ins Grüne zieht,
wollen in der Sonne liegen.

Gefeiert wird nun überall,
denn viele haben frei.

So mancher sich auf das Fahrrad schwingt,
um Freunde zu besuchen.

Wir hören wie die Freude klingt,
zum Kaffee gibt es Kuchen.

Es wird geplaudert und gelacht,
gemütlicher kann es nicht sein.

Wenn dann die Abendsonne sinkt,
dann fahren wir wieder heim.

Edeltraud Przechomski



Amtliche Nachrichten

Beschlüsse der 16. Gemeinderatssitzung – öffentlicher Teil – vom 23. März 2021

Beschluss Nr. GR 119/03/21

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Polizeiverordnung der Gemeinde Großolbersdorf.

Beschluss Nr. GR 120/03/21

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze und Grillplätze in der Gemeinde Großolbersdorf.

Polizeiverordnung der Gemeinde Großolbersdorf gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbe- lästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträch- tigungen sowie über das Anbringen von Hausnum- mern

Auf Grund von § 32 Abs. 1, § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Großolbersdorf nach Beschluss des Gemeinderates Großolbersdorf am 23. März 2021 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelung

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit für die Wochentage Montag bis Freitag beginnt am Vortag um 22:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen beginnt die Nachtzeit 00:00 Uhr und endet 8:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Dem Veranstalter obliegt es dafür zu sorgen, dass aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes und der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des

Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) sowie der Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielflächen in der Gemeinde Großolbersdorf bleiben unberührt.

§ 6 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so betrieben oder benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die dazu führen die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen werktags nur in der Zeit 07:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften nach dem Sächsischen Sonn- u. Feiertagsgesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter. Insbesondere das Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzge-

setzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf um Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar

sind verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakattieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B.: Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben davon unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill und Lagerfeuer in einem Ausmaß von 1 m² Grundfläche und einer Höhe von maximal 1 m mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche erfolgt.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 13 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Ge-

bäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätzen benutzt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so nutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 die Altglassammelbehälter benutzt;
 7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Container abstellt
 8. entgegen § 8 Abs. 2 größere Abfallmengen bzw. Abfallmengen aus Gewerbebetrieben in die Container verbringt,
 9. entgegen § 9 Abs.1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 10. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufen lässt,
 11. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde bei größeren Menschenansammlungen nicht an der Leine führt
 12. entgegen § 10 Abs. 3 als Halter oder Führer von Tieren, die von diesen verursachten Verunreini-

- gungen nicht unverzüglich beseitigt;
13. entgegen § 11 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 14. entgegen § 12 Abs. 1 offene Feuer abbrennt oder anderes als dort bezeichnetes Brennmaterial benutzt,
 15. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 16. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 14 dieser Polizeiverordnung zugelassen wurden.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Polizeiverordnung der Gemeinde Großolbersdorf vom 3. Mai 2011

Großolbersdorf, den 19. April 2021



Uwe Günther
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Großolbersdorf hat diese Polizeiverordnung am 23. März 2021 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 28. April 2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4/2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 29. April 2021 in Kraft getreten (§ 35 SächsPBG). Sie wurde dem Landratsamt des Erzgebirgskreises mit Bericht vom 26. März 2021 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 SächsPBG).

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze und Grillplätze in der Gemeinde Großolbersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat Großolbersdorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großolbersdorf stellt den Einwohnern die Spielplätze

Oberer Weg	Ortsteil Hohndorf
Drachenhain	Ortsteil Hohndorf
Uferstraße	Ortsteil Hopfgarten
Meyweg	Ortsteil Großolbersdorf
Hohndorfer Kirchweg	Ortsteil Großolbersdorf

 als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Großolbersdorf stellt den Einwohnern die Grillplätze

Meyweg	Ortsteil Großolbersdorf
Uferstraße	Ortsteil Hopfgarten

 als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Spielplätze dienen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kinder und Jugendlichen.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Benutzung der Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Tischtennis- und Basketballplätze können von jedem unabhängig vom Alter genutzt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich von 07:00 bis 22:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze ist unzumutbare Störung und Belästigung anderer zu vermeiden.
- (2) Die Spielplätze und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist untersagt:
 1. Sitzplätze vom Aufstellplatz zu entfernen,
 2. die durch den Spielplatz führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren
 3. Hunde oder sonstige Tiere frei laufen zu lassen,
 4. die Bepflanzung nachhaltig oder dauerhaft zu beschädigen oder andere schwere Schäden an der Bepflanzung herbeizuführen
 5. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf den besonders ausgewiesenen Bereichen der Spielplätze,
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzuführen oder zu verwenden
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen

8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen
9. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für Lieferung der Ware sowie für Leistungen aller Art zu werben,
10. Materialien aller Art zu lagern
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder einem sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Grillplätze

- (1) Kinder und Jugendliche dürfen den Grill nur benutzen, wenn eine ständige Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person gesichert ist.
- (2) Es ist untersagt, den Grill für andere Zwecke, als zum Grillen zu benutzen. Es darf nur handelsübliche Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden.
- (3) Nach Benutzung des Grills ist dieser zu reinigen, Grillstücke sind ordnungsgemäß und vollständig zu entsorgen und der Grillplatz ist im sauberen Zustand zu verlassen.

§ 7 Befugnisse des Bürgermeisters

- (1) Im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung können Haus- und Benutzungsordnungen sowie Spielplatzordnungen durch den Bürgermeister erlassen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann eine Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 9 erteilen. Der Inhaber hat diese Genehmigung deutlich sichtbar an seinem Verkaufsstand anzubringen.
- (3) Der Bürgermeister kann Spielplätze ganz oder teilweise befristet schließen, wenn dies durch die Witterung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint.
- (4) Benutzern, die dieser Satzung in grober Weise wiederholt zuwider handeln, kann der Bürgermeister die Benutzung verbieten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf dem Spielplatz aufhält,
 2. einer Benutzungsbestimmung nach § 5 oder § 6 zuwider handelt,
 3. einer Bestimmung nach § 7 über die Benutzung der Grillplätze zuwider handelt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze in der Gemeinde Großolbersdorf vom 14. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt 24/2000 vom 28. Dezember 2000, geändert am 24. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt 26/2001 vom 14. November 2001, außer Kraft.

Großolbersdorf, den 24. März 2021



Uwe Günther, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 4/2021 vom 28. April 2021



Uwe Günther, Bürgermeister



Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und ihrer Einrichtungen

Fax: 037369/141-20
E-Mail: info@grossolbersdorf.de
Internet: www.grossolbersdorf.de

Sekretariat/Friedhof Hohndorf
 Frau Fiedler Telefon 141-0
 sekretariat@grossolbersdorf.de

Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Soziales
 Frau Schröter Telefon 141-12
 kultur@grossolbersdorf.de

Personalwesen Frau Reinhold Telefon 141-14
 personal@grossolbersdorf.de

Buchungswesen/Steuern
 Frau Ficker Telefon 141-15
 steuern@grossolbersdorf.de

Rechnungswesen Frau Schaarschmidt Telefon 141-15
 rechnungswesen@grossolbersdorf.de

Kämmerer Herr Köhler Telefon 141-16
 kaemmerer@grossolbersdorf.de

Bauamt Herr Schreiter Telefon 141-33
 bauamt@grossolbersdorf.de

Wohnungs- und Grundstückswesen
 Herr Seifert Telefon 141-17
 wohnungen@grossolbersdorf.de

Ordnungsamt, Gewerbeamt, Amtsblatt
 Frau Weber Telefon 141-18
 standesamt@grossolbersdorf.de

Kindergarten Großolbersdorf
 Telefon 9982 Fax 845837
 kindergarten@grossolbersdorf.de

Kindergarten Hohndorf
 Telefon 03725 288002

Grundschule Großolbersdorf
 Telefon 6451 Fax 87794
 gs.grossolb.mende@web.de

Hort Mehrzweckgebäude (ehemalige Mittelschule)
 Telefon 845836

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
 Montag 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters Uwe Günther
 Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Achtung! Die Gemeindeverwaltung Drebach hat ihr Dienstgebäude für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen!

Eine Ausnahme besteht für dringende, unaufrichtbare Angelegenheiten, wie die Beurkundung von Sterbefällen. Für diese Ausnahmefälle ist zwingend eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Erreichbarkeit des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes Drebach OT Scharfenstein, Aug.-Bebel-Str. 25 B, Frau Drechsel unter der Tele-

fonnummer 03725 7074-16, 7074-17, per E-Mail c.drechsel@gemeinde-drebach.de
Frau Aurich unter der Telefonnummer 03725 707429, per E-Mail k.aurich@gemeinde-drebach.de

Sollte ein persönliches Erscheinen in der Gemeindeverwaltung notwendig sein, sind neben einer vorherigen Terminvereinbarung zwingend auch die in öffentlichen Gebäuden geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten. Dazu zählt insbesondere das Tragen einer FFP2- oder OP-Maske und die Nutzung des am Eingang aufgestellten Desinfektionsspenders. Darüber hinaus dürfen nur Personen ohne Covid-19-Verdacht und frei von Symptomen die Gemeindeverwaltung betreten. Die Gemeindeverwaltung bleibt aber weiterhin erreichbar. Bürgerinnen und Bürger können ihre Anliegen nach wie vor anbringen – die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, insbesondere das für Großolbersdorf zuständige Einwohnermeldeamt und Standesamt, sind grundsätzlich per E-Mail und zu folgenden Zeiten telefonisch erreichbar:
 Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
<https://www.gemeinde-drebach.de/gemeinde/ansprechpartner.html>

Durch diese Maßnahmen sollen Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit Mitarbeitern der Verwaltung eingeschränkt und damit die Ansteckungsgefahren reduziert werden. Zudem trägt die Gemeindeverwaltung damit den Grundsätzen der aktuellen Sächsischen Corona-Schutzverordnung Rechnung.

Kasse

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Am 15.05.2021 werden folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig:

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer



An die sofortige Bezahlung dieser und sonstiger Steuern und Abgaben wird hiermit erinnert.

Geben Sie bitte bei jeder Bezahlung das Kassenzettel an! Wir weisen darauf hin, dass die Gemeindekasse - auch im Interesse aller pünktlichen Steuerzahler – gesetzlich verpflichtet ist, bei Zahlungsverzug Säumniszuschläge und Mahngebühren festzusetzen.

Bei Zahlungspflichtigen, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die fälligen Steuern und Abgaben vom angegebenen Konto abgebucht. Falls Sie sich neu am Abbuchungsverfahren beteiligen möchten, verwenden Sie bitte den nachfolgenden Abschnitt und geben ihn ausgefüllt in der Gemeindekasse ab.

SEPA-Lastschriftmandat**SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT**

Gläubiger-Identifikationsnr.
DE81ZZZ00000277192

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich ermächtige die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Hinweis: Meine Rechte zu dem Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich von meinem Kreditinstitut erhalten kann.

Mandatsreferenz (Kassenzeichen)

Zahlungsart

Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

.....
Name des Zahlungspflichtigen

.....
Name des Kontoinhabers (wenn abweichend)

.....
Anschrift des Zahlungspflichtigen

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl und Ort

.....
Land

.....
IBAN (max. 35 Stellen)

.....
BIC (8 oder 11 Stellen)

.....
Ort

.....
Datum

**Aufruf zum Frühjahrsputz 2021**

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf ruft alle Grundstückseigentümer in Großolbersdorf, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau zum traditionellen Frühjahrsputz, soweit noch nicht geschehen, auf.



Wir möchten besonders auf das Kehren der Straßenränder bzw. des Fußweges entlang Ihres Grundstückes hinweisen. Damit ist das Reinigen von Schnittgerinnen, soweit am Grundstück, inbegriffen. Dies betrifft vor allem auch die Fußwege, vor jedem Grundstück!

Unsere Bitte zur Sauberhaltung und Beräumung erstreckt sich auch auf herabhängende Äste und Zweige, die infolge des vergangenen Winters durch Sturm herabhängen oder abgebrochen sind und in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Kehrlichthaufen am Straßenrand werden durch die Gemeinde abgefahren.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass nur reiner Straßenkehricht abgefahren wird, keine Gartenabfälle!

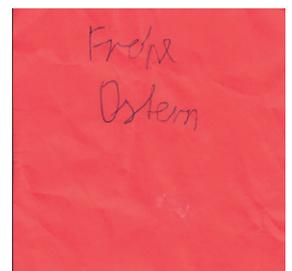
Zu vorgenannter Bitte verweisen wir auf die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Großolbersdorf vom 26.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2014 vom 26.03.2014

Informationen der Gemeindeverwaltung

Osterüberraschung

Dieser einfache, aber wirkungsvolle Ostergruß wurde im Bereich der mittleren und oberen Hauptstraße vom „Osterhasen“ in den Briefkästen versteckt. Wie weit der Aktionsradius dieses Osterhasen und seiner unbekanntem Helfer war, konnte nicht ermittelt werden.

Die Anwohner, welche so einen liebevollen roten Zettel mit der Aufschrift „Frohe Ostern“ im Briefkasten fanden, haben sich sicher alle, wie wir auch sehr gefreut. Vielen Dank dafür, Cornelia Weber



GRUNDSTÜCKE/IMMOBILIEN/WOHNUNGEN/ GEWERBERÄUME/GARAGEN

Grundstück zu verkaufen

in Großolbersdorf an der Heinzebankstraße zur Gewerbebebauung, Flur-Nr. 517/22 Grundstücksgröße: ca. 4.000 m² – flexibel aufteilbar

Wohnungen in Großolbersdorf zu vermieten

3-Raum-Wohnung, Hauptstraße 177

– gute Verkehrsanbindung, Wohnfläche: 68 m²
 Ausstattung: Lärmschutzfenster, Zentralheizung Gas, Einbauküche
 Mietpreis: 310,00 EUR zzgl. 120,00 EUR Nebenkosten

Schöne 3-Raum-Wohnung in der Heinzebankstraße 7

Wohnfläche: 63 m², Ausstattung: Ofenheizung, Holz- und Kunststofffenster, inkl. Einbauküche
 Mietpreis: 180,00 EUR + 60,00 EUR Nebenkosten
 Besichtigung jederzeit möglich.

4-Raum-Wohnung in der Heinzebankstraße 7;

Wohnfläche: 64 m², Ausstattung: Ofenheizung, Holz- und Kunststofffenster, 2 Kinderzimmer
 Mietpreis: 200,00 EUR + 60,00 EUR Nebenkosten

Besichtigung jederzeit möglich.

Ihre Bewerbung für o. g. Wohnungen richten Sie bitte schriftlich an die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Wohnungsverwaltung, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf

Mithilfe bei Vermittlung von Baugrundstücken

Da immer wieder Interesse an Baugrundstücken besteht, sucht die Gemeindeverwaltung dafür geeignete Grundstücke zwecks Errichtung von Eigenheimen. Die Gemeindeverwaltung bietet Verkäufern die Vermittlung von Baugrundstücken an. Bei Bedarf möchten Sie sich bitte bei Herrn Schreiter, Telefon 037369 141-33, melden.

Freiwillige Feuerwehr

Veranstaltungen Mai 2021



Ortsfeuerwehr Großolbersdorf

Beginn 19:00 Uhr im Gerätehau
 04.05. Gerätekunde Sicherheitsunterweisung
 18.05. Stationsübung Erste Hilfe

Auf Grund der derzeitigen Situation treffen sich Kameraden jeden Dienstag zum Dienst „Gerätekunde“. Die jeweiligen Kameraden erhalten eine persönliche Einladung. Durch die gegenwärtige Lage können nur Gruppendienste durchgeführt werden.

Gottfried Schier, Gemeindeführer

Ortsfeuerwehr Hohndorf

Gruppendienst Beginn jeweils 19:00 Uhr in der Fahrzeughalle
 12.05. Grundübung FwDV 3
 26.05. Funkausbildung

Ortsfeuerwehr Hopfgarten

Beginn 19:00 Uhr im Depot
 07.05. Fahrzeugkunde
 21.05. Grundübung Gruppe

Sonstige Informationen

Notrufnummern

Polizei	110
Rettungsleitstelle/Feuerwehr/Notarzt	112
Notrufnummer für alle Fälle	116 117
MITNETZ Strom	0800 2305070
(Störung im Verteilernetz)	
MITNETZ Gas	0800 2200922
Störungsmeldungen online unter: www.stromausfall.de	
Nachweis geplanter Versorgungsunterbrechungen anhand der Postleitzahl unter: www.mitnetz-strom.de/stromausfall	
EINS-ENERGIE Gas	0800 111148920
Giftnotruf Erfurt	0361 730730
für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	

Wichtige Rufnummern

Havariemeldung an den ZWA Hainichen
 Zentrale Störungsmeldung unter Funktelefon **0151/12644995**, werktags von 16:00 Uhr bis 07:30 Uhr, an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen ganztägig.

Störungsnummer der Antennenanlage Hohndorf/ Großolbersdorf

Störungsmeldung telefonisch unter **03725 398381**

Störungsnummer der Antennenanlage Hopfgarten

Störungsmeldung telefonisch bei Matthias Beck unter **03725 780401**

Bereitschaftspraxis am Klinikum

Mittleres Erzgebirge

Zschopau, Alte Marienberger Str. 52, 09405 Zschopau
 Mittwoch und Freitag: 14:00 bis 19:00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag und Brückentag: 09:00 bis 19:00 Uhr

Die Bereitschaftspraxis kann während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Beratungs- und Sorgentelefone

Elterntelefon **0800 1110550**
 Mo. – Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr
 Di. + Do. 17:00 bis 19:00 Uhr

Nummer gegen Kummer **116 111**

Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym & sicher“ **0800 4040020**
www.geburt-vertraulich.de

Müttertelefon **0800 3332111**
 Mo. – So. 20:00 bis 22:00 Uhr

Sorgentelefon/EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg **03733 801304**

gGmbH für Fragen rund um die Geburt, Wochenbett, Stillzeit und Neugeborene

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen **0800 0116016**
www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon Sexueller Mißbrauch 0800 2255530**Kindernothilfe e. V. 0203 7789-0**Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg
Fax: 0203 7789-118, E-Mail: info@kindernothilfe.de**Freundeskreis Kindernothilfe****Chemnitz 0371 538-0625****Evangelische Telefonseelsorge 0800 1110111****Katholische Telefonseelsorge 0800 1110222****Weißer Ring e. V.** Opfertelefon bundesweit **116 006****Aus dem Abfallkalender
Monat Mai****Leerung Blaue Tonne**

Großolbersdorf, OT Grünau,

OT Hopfgarten – nur „Am Berg und Waldweg“

4-wöchentlich Mittwoch

19. Kalenderwoche 12.05.

OT Hopfgarten, – 4-wöchentlich Dienstag

19. Kalenderwoche 11.05.

OT Hohndorf – 4-wöchentlich Montag

20. Kalenderwoche 17.05.

Leerung Gelbe Tonne

Großolbersdorf und OT Grünau

14-tägig donnerstags – ungerade Kalenderwoche

Ausnahmen: (Feiertagsregelung)

Freitag 14.05. und Freitag 28.05.



OT Hohndorf

14-tägig donnerstags – gerade Kalenderwoche

06.05. und 20.05.

OT Hopfgarten, OT Grünau – nur „Am Hof“ und „Siedlerweg“

14-tägig dienstags – gerade Kalenderwoche

04.05. und 18.05.

Leerung Biotonne

Großolbersdorf, OT Hopfgarten und OT Grünau

wöchentlich Dienstag

Ausnahme: Mi. 26.05. (Feiertagsregelung)

OT Hohndorf

wöchentlich Mittwoch

Ausnahme: Do. 27.05. (Feiertagsregelung)**Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe****Marienberg (Äußere Annaberger Straße 12)****Telefon 03735 91450**

Montag 08:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr

Wolkenstein Ortseingang (ehemals Deponie)**Telefon 03735 91450**

Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr

Zschopau (Krumhermersdorfer Straße)**Telefon 03735 91450**

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr

**ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
SÜDWESTSACHSEN****Geänderte Sprechzeiten der Verwaltungsdienststellen ab 01.04.2021**

Anpassung an die Sprechzeiten der Landkreisverwaltung des Erzgebirgskreises sind die Verwaltungsdienststellen des ZAS ab 01.04.2021 zu folgenden Sprechzeiten erreichbar.

Montag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleiben alle Verwaltungsdienststellen des ZAS (Stollberg, Schlachthofstraße 12; Marienberg, Herzog-Heinrich-Straße 6; Niederdorf, Chemnitzer Straße 2e) für den Besucherverkehr geschlossen.

Der ZAS ist zu den oben genannten Sprechzeiten telefonisch erreichbar:

Dienststelle Stollberg Zentrale 037296 66 200

Dienststelle Marienberg Zentrale 03735 608 53 10

Alle Anträge wie

- Sperrabfallkarten/Sperrabfallcontainer,
- An- und Abmeldungen zur Abfallentsorgung,
- Änderungsmitteilungen

können **postalisch**per **Fax:** 037296 66 225 oder 03735 608 53 18per **Mail:** info@za-sws.deoder **Online** unter www.za-sws.de erledigt werden.

Bitte nutzen Sie auch die Ihnen bekannten Kontaktdaten Ihres zuständigen Sachbearbeiters.

Stollberg, 31.03.2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen



Fragebogen zur Entwicklung des ländlichen Raumes in der LEADER-Region „Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal“ in der Förderperiode 2014 bis 2020 – Ihre Meinung ist gefragt!

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, für die attraktive Gestaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes in der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal standen in der Förderperiode 2014 bis 2020 EU-Fördermittel in Höhe von 20,6 Mio. Euro aus dem LEADER-Budget der Region zur Verfügung. Mit diesen Fördermitteln konnten mehr als 350 Projekte von Privatpersonen, Kommunen, Unternehmen, Vereinen und Kirchen umgesetzt werden.

Das LEADER-Gebiet der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal umfasst folgende 17 Dörfer und Städte mit ihren Ortsteilen in den Landkreisen Erzgebirgskreis und Mittelsachsen: Augustusburg, Börnichen, Deutschneudorf, Eppendorf, Flöha, Frankenberg, Gornau, Großolbersdorf, Grünhainichen, Heidersdorf, Leubsdorf, Marienberg, Niederwiesa, Oederan, Olbernhau, Pockau-Lengefeld und Zschopau.

Der Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e.V. ist für die planmäßige und zielgerichtete Mittelverwendung zuständig. Sein Regionalmanagement mit Sitz im Oederaner Ortsteil Gahlenz berät und unterstützt die Antragsteller von der Idee bis zur Abrechnung. Vielleicht haben Sie selbst ein Projekt erfolgreich umgesetzt oder kennen entsprechende Vorhaben in Ihrem Wohn- und Arbeitsumfeld.

Zum Ende der Förderperiode macht es sich erforderlich, die LEADER-Strategie der Region auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit in der kommenden Förderperiode zu ziehen. Dazu ist der gesamte Prozess aus Sicht der Einwohnerinnen und Einwohner zu bewerten, um anschließend mit Ihren Hinweisen, Anregungen und Kritiken das Programm für den Zeitraum bis 2027 bedarfsgerecht fortzuschreiben zu können.

Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung! Wir bitten Sie, sich etwas Zeit zu nehmen und den Fragebogen auf der Homepage des Vereins unter www.floeha-zschopautal.de zu beantworten. Eine Teilnahme ist bis **einschließlich 30.04.2021** möglich. Bitte helfen Sie uns, denn für Veränderungen und Verbesserungen im Sinne einer gleichmäßigen Entwicklung des ländlichen Raumes brauchen wir Ihre Gedanken und Ihre Meinung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e. V.

Regionalmanagerin Frau Andrea Pötzscher
 Gahlenzer Straße 65
 09569 Oederan
 Telefon: 037292 289766
 Fax: 037292 289768
 E-Mail: info@floeha-zschopautal.de
 Internet: www.floeha-zschopautal.de



Informationen zur Grundsteuerreform

1. Was ist die Grundsteuer und wofür wird sie gezahlt?

Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, also Grundstücke und Gebäude einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, besteuert. Sie wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlt, die sie über die Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umlegen können. Von der Grundsteuer sind also alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde direkt oder indirekt betroffen. Ihnen kommt sie wiederum zugute, denn die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbäder oder Bibliotheken.

2. Warum gab es eine Grundsteuerreform und ab wann wirkt sie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 die bisherige Grundlage für die Grundsteuer – die Einheitswerte – für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform neu regeln, um den Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen dauerhaft zu erhalten. Die Grundsteuer darf noch bis zum 31. Dezember 2024 auf Basis der Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer dann nur noch auf Basis neuer Bescheide erhoben.

3. Was passiert bei der Umsetzung der Grundsteuerreform?

Voraussetzung für den Erlass der neuen Bescheide ist eine neue Hauptfeststellung, die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude sowie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft – in Sachsen sind das ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten – vom Finanzamt neu bewertet. Dafür werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer gebeten, ab Mitte 2022 eine Erklärung für ihren Grundbesitz abzugeben. Damit dies möglichst reibungslos gelingt, hat der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlungspflicht für die Steuererklärungen vorgesehen. Die entsprechenden Programme dafür werden derzeit erarbeitet und künftig über ELSTER bereitgestellt. Sie werden die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erklärungsabgabe unterstützen. Auf Papier

eingehende Erklärungen werden nicht zurückgewiesen, sondern gescannt und digitalisiert. Bei der Steuererklärung werden künftig deutlich weniger Angaben benötigt. Von den Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Lage und Bezeichnung des Flurstücks, die Grundstücksgröße, der Bodenrichtwert (im Internet abrufbar z. B. unter: <https://www.boris.sachsen.de/bo-denrichtwertrecherche-4034.html>), die Gebäudeart (z. B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück etc.), die Wohnfläche oder Bruttogrundfläche und das Baujahr anzugeben. Viele weitere erforderliche Berechnungsfaktoren sind im Gesetz festgelegt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den neuen Grundsteuerwert deshalb auch nicht selbst berechnen. Dies übernimmt das jeweilige Finanzamt. Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden auch künftig beibehalten:



4. Was beinhaltet das sächsische Grundsteuermodell?

Der sächsische Landtag hat Anfang Februar 2021 das sächsische Grundsteuermodell verabschiedet. Dieses weicht vom Grundsteuergesetz des Bundes dahingehend ab, dass bei den Steuermesszahlen zwischen den Grundstücksarten differenziert wird. Bei der Grundsteuer B gelten in Sachsen künftig folgende Steuermesszahlen:

- 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke
- 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke

Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grundsteuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55 Promille.

Ziel des sächsischen Modells ist es, eine deutliche Steigerung der Grundsteuer bei den Wohngrundstücken und demgegenüber eine starke Entlastung bei den Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll durch die Grundsteuerreform nicht stärker belastet werden. Im Ergebnis soll eine überproportionale Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrundstücke bewirkt dabei nicht, dass sich die Grundsteuerbelastung für die sächsische Wirtschaft flächendeckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.

5. Und wie hoch ist die Grundsteuer ab 2025?

Belastbare Aussagen, wie sich die Höhe der ab 2025 zu zahlenden Grundsteuer in jedem Einzelfall ändern wird, sind derzeit nicht möglich. Hierzu müssen die Grundstücke zunächst neu bewertet werden. Grundlage dafür sind die Steuererklärungen, nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung abzugeben sind. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden im 2. Quartal 2022 von den Finanzämtern Informationen zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.

Trotz der Differenzierung der Steuermesszahlen in Sachsen wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steuerpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das gesamte Grundsteueraufkommen in Sachsen bzw. in der jeweiligen Kommune. Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von Wertveränderungen bei den Grundstücken, die innerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht vermeiden. D. h. es wird Grundstücke geben für die ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu zahlen sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung und lässt sich – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – nicht vermeiden.

Rückblick: Aufsuchende Jugendarbeit in Gelenau, Großolbersdorf und Herold in den Osterferien

Im Einklang mit der Ende März geltenden Coronaschutzverordnung konnte die regionale Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Sportjugend des Kreissportbundes ein aufsuchendes, mobiles Angebot machen. Dazu wurden Spiel- und Bolzplätze an drei verschiedenen Tagen ausgewählt, die mit unterschiedlichen Spielsachen und Bewegungsaktionen aufgesucht worden. Auch in Großolbersdorf war dies an einem Tag möglich. Im Sozialraum der dort lebenden Familien und Kinder konnten niederschwellige Kontakte geknüpft werden. Vor allem den Kindern hat die Abwechslung in ihrem Alltag und das zusätzliche Spielangebot sehr gefallen. Auch die Reaktionen der Eltern waren sehr positiv und dankbar.

Angetroffene Eltern und Kinder können sich bei Bedarf zu Hilfen bei sozialen Problemen informieren: Andreas Gerlach (Regionale Jugendarbeit), Telefon 0170 8762572 oder Fabian Göbel (Kreissportbund), Telefon 03733 145436.

Informationen zu den Eltern-Kind-Gruppen

Auch weiterhin ist es leider nicht möglich, Gruppenangebote in Drebach, Großolbersdorf, Thum und Gelenau für Eltern und Kinder wie gewohnt anzubieten. Bitte informieren Sie sich bei Interesse online auf gemeinde-drebach.de nach aktuellen Veränderungen und Möglichkeiten!

Andreas Gerlach, Kinder- und Jugendarbeit in Drebach und der Region Zschopau

Tel. 0170 8762572, E-Mail: a.gerlach@gemeinde-drebach.de

Corona-Schnelltestzentrum der Gemeinde Drebach

Wo: Bahnhof Scharfenstein
 Bahnhofstraße 45
 09430 Drebach

Im Testzentrum werden die kostenfreien wöchentlichen Schnelltests für Bürger durchgeführt.

Termine für die Testungen müssen angemeldet werden! Dazu wenden Sie sich während folgender Zeiten an die Gemeindeverwaltung.

Terminvereinbarung für Testzentrum

**Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie
 Dienstag von 14:00 – 18:00 Uhr**

Telefon-Nummer 03725 7074-37

Außerhalb der angegebenen Zeiten ist keine Terminvereinbarung möglich.

Wenn Sie zum Termin im Testzentrum erscheinen, bringen Sie bitte Ihre Krankenversicherungskarte (Chipkarte) und Ihren Personalausweis mit. Der Eintritt zur Anmeldung ist nur einzeln gestattet. Darüber hinaus ist eine FFP2 Maske, mindestens jedoch ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen und mit Betreten des Testzentrums eine Händedesinfektion durchzuführen. Wir führen ausschließlich Nasentests durch.

Auch Gewerbetreibende können sich und ihre Mitarbeiter/-innen testen lassen. Dazu ist ebenfalls eine Terminvereinbarung unter o. g. Telefonverbindung erforderlich.

DRK Blutspendedienst Nord-Ost Institut für Transfusionsmedizin Chemnitz



**Präparate aus Spenderblut sind nur kurz haltbar:
 DRK stellt Patientenversorgung an 365 Tagen im Jahr sicher**

Auch im Mai mit mehreren Feiertagen werden in Sachsen rund 650 Spenden täglich benötigt – Am Pfingstmontag kann an einigen Terminorten Blut gespendet werden

Aus dem halben Liter Blut einer Vollblutspende werden in den Instituten des DRK-Blutspendedienst Nord-Ost drei Präparate gewonnen. Das Blutplasma hat – tiefgefroren bei -30 bis -45 Grad Celsius – mit zwei Jahren die längste Haltbarkeit. Die Konzentrate aus roten Blutkörperchen (Erythrozyten) können maximal 42 Tage eingesetzt werden. Die kürzeste Haltbarkeit haben die sogenannten Thrombozytenkonzentrate (Blutplättchen) mit vier bis fünf Tagen.

Herstellung von Blutpräparaten in einem der Institute des DRK- Blutspendedienst Nord-Ost



Um schwer verletzte Patienten, oder auch solche, die aufgrund schwerer Erkrankungen oftmals über einen langen Zeitraum hinweg regelmäßig auf Bluttransfusionen angewiesen sind, an 365 Tagen, rund um die Uhr versorgen zu können, bietet der Blutspendedienst in Monaten mit mehreren Feiertagen deshalb auch Sonderblutspendetermine an Feiertagen selbst, oder auch am Wochenende an. Nur dadurch und mithilfe des Engagements möglichst zahlreicher Spenderinnen und Spender kann der Bestand an Blutpräparaten auf dem Niveau gehalten werden, das eine stabile Versorgung gewährleistet.

Eine Terminreservierung für alle DRK-Blutspende-Termine ist erforderlich. Sie kann unter <https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/> erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11. Die Vorab-Buchung von festen Spendezeiten dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

**am Dienstag, den 04.05.2021
 von 15:00 bis 19:00 Uhr
 in der Grundschule Großolbersdorf, Schulstraße 8**

Geburtstage

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf gratuliert allen Jubilaren recht herzlich, die in den nächsten 4 Wochen Geburtstag haben und wünscht ihnen alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfüllung im weiteren Leben.

Jubilare in Großolbersdorf



Herr Rolf Partzsch

am 05.05.

zum 81. Geburtstag

Frau Sonja Kästner

am 13.05.

zum 85. Geburtstag

Jubilare in Hopfgarten

Frau Margitta Gerlach

am 26.05.

zum 78. Geburtstag

*Älter werden schließlich alle. Doch eines gilt in jedem Falle;
 Alle unsre Lebenszeiten, haben ganz besondere Seiten.
 Wer sie sinnvoll nutzt mit Schwung,
 der bleibt hundert Jahre jung.*

Verfasser unbekannt

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großolbersdorf mit Scharfenstein, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau

Wir laden Sie herzlich ein im **Mai 2021** zu den Gottesdiensten in unserer Kirchengemeinde.

02: Mai Kantate

09:30 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf
10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf
17:30 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein

09: Mai Rogate

08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Hohndorf
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Großolbersdorf
mit Vorstellung der Konfirmanden
10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein

13: Mai Himmelfahrt

14:00 Uhr Waldgottesdienst
Bei schlechtem Wetter 17:00 Uhr
Gottesdienst in der Kirche Großolbersdorf:

16: Mai Exaudi

09:30 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf
10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Scharfenstein

23: Mai Pfingstsonntag

08:30 Uhr Gottesdienst in Hohndorf
10:00 Uhr Taufgottesdienst mit Feier
des Heiligen Abendmahls in Großolbersdorf
10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein

24: Mai Pfingstmontag

10:00 Uhr Taufgottesdienst in Großolbersdorf

30: Mai Trinitatis

09:30 Uhr gemeinsamer Konfirmationsgottesdienst
in Großolbersdorf

Weitere Veranstaltungen und Veränderungen aufgrund der aktuellen Situation entnehmen Sie bitte den Schaukästen der Kirchengemeinde und der Internetseite unter www.kirche-grossolbersdorf.de.

Regionale Fernseh-Gottesdienste

Um den Zuschauern Gottes Segen und ein hoffnungsvolles Wort in die Wohnzimmer zu bringen, werden die Fernseh-Gottesdienste von und mit Gemeinden des Mittleren Erzgebirges wöchentlich im MEF ausgestrahlt. Da wir die Ausstrahlung der Gottesdienste durch Spenden finanzieren, bitten wir um Unterstützung:

Spendenkonto: CVJM Lichtblick e.V.
Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE88 8705 4000 0725 0505 94

Zweck: MEF-Gottesdienst

Vielen Dank, Stefan Macher CVJM!

Wir feiern Gottesdienst! **im MEF**

Fernseh-Gottesdienst

von und mit Gemeinden des Mittleren Erzgebirges

immer Sonntags
10.00 Uhr und 18.30 Uhr

Ausstrahlung im Mittel-Erzgebirgs-Fernsehen um 10.00 Uhr und 18.30 Uhr
und jederzeit online unter:



www.cvjm-lichtblick.de



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Adventgemeinde Großolbersdorf

**Bis auf weiteres finden
keine Gottesdienste statt.**



**Alternativ: TV-Live-Gottesdienste:
Samstag 10:30 Uhr auf Hope TV
[https://www.adventisten.de/kirche-vor-ort/
adventgemeinde/lo/grossolbersdorf](https://www.adventisten.de/kirche-vor-ort/adventgemeinde/lo/grossolbersdorf)**

– Anzeige –

EURO *Seniorenresidenz »Miriquidi«*

Neues Haus am Kurpark trägt den Namen: Seniorenresidenz »Miriquidi«

Seit März 2020 wird in Thermalbad Wiesenbad direkt neben dem Kurpark ein modernes Seniorenpflegeheim gebaut. Am 1. Juli 2021 werden hier die ersten pflegebedürftigen Senioren einziehen können. Mit »Miriquidi« trägt die Seniorenresidenz der EURO Plus Senioren-Betreuung den gleichen Namen wie die benachbarte Rehaklinik und das Thermalbad und integriert sich auch dadurch in den Ort.

Auf vier Etagen, aufgeteilt in sieben Wohngruppen, wird die neue Seniorenresidenz insgesamt 120 Pflegebedürftigen in modern ausgestatteten Einzelzimmern ein neues Zuhause in Geborgenheit bieten. „Somit können wir die Privatsphäre, die individuellen Bedürfnisse und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vollends berücksichtigen“, erklärt Madlen Hahn, die künftig die Leitung der Einrichtung übernehmen wird. Das neue Haus am Kurpark bietet dabei eine bauliche Besonderheit. „14 Zimmer lassen sich als Familienapartment kombinieren. Diese bestehen aus zwei Einzelzimmern mit gemeinsamem Bad und Flur. Das ist besonders für Ehepaare schön, die hier wie in einer gemeinsamen Wohnung leben können“, erzählt die Marienbergerin.

Das Leben in der Seniorenresidenz orientiert sich so weit wie möglich am alltäglichen Leben der Senioren. Die Einrichtung ist so konzipiert, dass die Bewohner in kleinen Gruppen wie in einer Wohngemeinschaft zusammenleben und gemeinsam oder einzeln betreut werden können. Die kleine Gruppengröße hat den Vorteil, dass die Senioren sich im Alltag besser zurechtfinden, Kontakte aufbauen, kommunizieren und orientieren können.

„Die Wohngemeinschaften bieten sehr viel Raum und Platz für gemeinsame Aktivitäten. Durch zahlreiche Angebote soll der Erhalt der geistigen, körperlichen und kreativen Fähigkeiten der Senioren gefördert werden. Der benachbarte Kurpavillon bietet zudem eine Vielfalt an musikalisch-kulturellen Veranstaltungen. Auch dieses Angebot werden wir mit unseren Bewohnern nutzen. Gleichzeitig gibt es aber auch genügend Rückzugsräume, um sich aus dem Alltag herauszunehmen“, beschreibt Einrichtungsleiterin Madlen Hahn das Betreuungskonzept.

„Damit die Angehörigen an vielen dieser Momente ihrer Lieben teilhaben können, wird bei uns eine App zum Einsatz kommen. Die ‚myo‘-App ist eine ideale Ergänzung zu Besuchen und Telefonaten. Unsere Mitarbeiter können damit recht schnell und einfach Fotos, Videos, Text- und Sprachnachrichten senden, die dann auch beantwortet werden können“, schwärmt Madlen Hahn von der neuen Kommunikationsmöglichkeit.

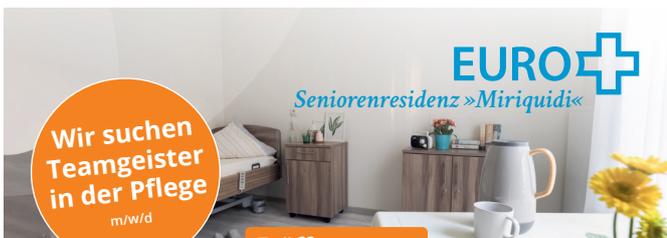
Ebenso gespannt blickt sie der Eröffnung des Hauses entgegen. „Das Interesse für unsere neue Seniorenresidenz ist bereits groß. Wir haben schon viele Anfragen“.

Bei voller Belegung des Hauses werden über 90 Mitarbeiter für das Wohl der Bewohner sorgen. „Derzeit sind wir noch auf der Suche nach weiterem Personal, vorrangig Pflegekräfte“, so die 45-Jährige. Die Mitarbeiter vor Ort werden einen wichtigen Teil dazu beitragen, aus dem modernen Gebäude nun auch ein echtes Zuhause zu machen. „Ein schönes neues Haus kann einen Beitrag dazu leisten, dass sich unsere Bewohner wohlfühlen. Eine richtige Heimat wird es jedoch nur durch die liebevolle Zuwendung unserer Mitarbeiter“, betont Madlen Hahn. „Ich persönlich wünsche mir ein Haus voller Leben und guter Ideen von Bewohnern und Mitarbeitern, voller Aktivität und Kreativität, wo zufriedene und glückliche Menschen das Haus mit Freude erfüllen.“

Die Seniorenresidenz »Miriquidi« in Thermalbad Wiesenbad ist ein Tochterunternehmen der Volkssolidarität Chemnitz. Unter der Marke „EURO Plus Senioren - Betreuung“ betreibt der gemeinnützige Verein mehrere Seniorenpflegeheime in Sachsen und Bayern.

Für mehr Informationen zu den Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten sowie zu aktuellen Stellenangeboten und Karrierechancen stehen Madlen Hahn und ihr Team telefonisch unter 0172 3931850 oder in dem eigens eingerichteten Beratungsbüro (Siedlung des Friedens 9 in 09488 Thermalbad Wiesenbad) nach telefonischer Terminvereinbarung, zur Verfügung.

Sollten Sie noch vor der Eröffnung dringend einen Pflegeplatz benötigen, stehen Ihnen die Kollegen unter unserer Pflegeplatzhotline 0800 0371371 sehr gern zur Verfügung.



EURO+
Seniorenresidenz »Miriquidi«

Wir suchen Teamgeister in der Pflege
m/w/d

Eröffnung am
1. Juli 2021
in Thermalbad Wiesenbad

Beratung · Bewerbung · Voranmeldung

0172 3931850

Gern beraten wir Sie in unserem Informationsbüro
Siedlung des Friedens 9 · 09488 Thermalbad Wiesenbad
(telefonische Anmeldung erforderlich)

www.seniorenresidenz-miriquidi.de



Ganz in Ihrer Nähe. Lieferung zu allen Friedhöfen



Steinmetzbetrieb Sebastian Sittel
Ständig am Lager:
Über 300 Grabmale in allen Preislagen

Sebastian Sittel, Steinmetz.- u. Steinbildhauermeister
Gewerbegebiet Zschopau/Nord, Joh.-Gottlob-Pfaff-Straße 12
Tel/Fax: 03725 22336 steinmetz.sittel@gmx.de
FILIALE: 09123 Einsiedel, Lindenstraße

*Die schwierigste Zeit
in unserem Leben
ist die beste Gelegenheit,
innere Stärke zu entwickeln.*

Dalai Lama



ROCHHAUSEN®
KÄLTESYSTEME
GEWERBEKÄLTE-SONDERANLAGEN

Unser mittelständiges Familienunternehmen mit Sitz in Drebach OT Scharfenstein entwickelt und fertigt seit fast 30 Jahren innovative Kälte-, Klima- und Wärmepumpensysteme für namhafte Hersteller.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

- » **Mechatroniker für Kältetechnik** (m/w/d)
- » **Anlagenmechaniker – Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik** (m/w/d)
(auch artverwandte Ausbildung, Kenntnisse Hartlöten und Geräteinstallation)

Es erwartet Sie:
ein angenehmes Betriebsklima und eine abwechslungsreiche Tätigkeit, familienfreundliche, geregelte Arbeitszeiten sowie ein modernes Arbeitsumfeld mit beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten

Wir bieten:
eine leistungsgerechte Entlohnung und Sonderzuwendungen, umfangreiche Sozialleistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten, Fahrtkostenzuschuss, betriebliche Altersvorsorge etc.), Berufsbekleidung u.a.

Wir bilden aus:

- » **Mechatroniker für Kältetechnik** (m/w/d)
- » **Produktdesigner** (m/w/d)

Bewerbungen erbeten wir schriftlich an:
ROCHHAUSEN Kältesysteme GmbH, z. Hd. Frau Rochhausen-Wildenhain
Hopfgartener Str. 38c, 09430 Drebach OT Scharfenstein
Gern auch per E-Mail: marit.rochhausen@rochhausen.eu

Telefon 03725 7864-0 | www.rochhausen.eu

Achtung! Das Amtsblatt Nr. 05 – 2021 erscheint am **Mittwoch, dem 26.05.2021.**

Termine, Bekanntmachungen, Texte und Annoncen – wenn möglich auf CD, USB-Stick oder per E-Mail bis **Freitag, dem 14.05.2021, 12:00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung einreichen!

MEHNERT FINANZEN
Nancy & Sören Mehnert

☎ 03725 - 288 64 05 / 0162 40 58 114
📠 03725 - 288 64 06
✉ INFO@MEHNERT-FINANZEN.DE
🌐 WWW.MEHNERT-FINANZEN.DE

📍 ALTE MARIENBERGER STRAßE 25
09432 GROßOLBERSDORF
OT HOHNENDORF



Mehnert Finanzen
EHRlich. FAIR. TRANSPARENT.

JETZT IHREN IMMOBILIENCHECK ANFORDERN
KOSTENLOS UND UNVERBINDLICH!

